

# Informationen zu Auslandsaufenthalten

Individueller Aufenthalt an einer  
ausländischen Schule in der EF  
bzw. Q1



Stand: September 2025

# Regelungen in der APO-GOST, §4

- (1) Während der EF und Q1 können SuS für einen Auslandsaufenthalt von längstens 1 Jahr beurlaubt werden. Die Schullaufbahn wird grundsätzlich dort fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.
- (2) Eine Vorversetzung in die Q1.1 kann beantragt und genehmigt werden, wenn aufgrund des Leistungsstandes zu erwarten ist, dass eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase möglich ist.
- (3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

# Stipendium des Deutschen Bundestages



- Deutscher Bundestag - Parlamentarisches Patenschafts-Programm (PPP)
- **Achtung:**
  - Die Bewerbungsfrist für das 43. PPP 2026/27 endet am Freitag, dem 12. September 2025.
- **Interessant für**
  - Jgst. 10 (EF Schuljahr 2026/ 27, **Bewerbungsfrist bis 12.9.2025!!**)
  - Jgst. 9 (EF Schuljahr 2027/ 28, Bewerbungsfrist bis Anfang September 2026!!)

# Eine Schule im Ausland finden

- In der Mensa: Broschüren wälzen
- MitschülerInnen fragen
- Frau Wehrs um Kontakte zu SchülerInnen bitten, die gerade im Ausland sind
- Das Internet durchforsten

# Möglichkeiten

- Du kannst für 1, 2 oder mehr Monate fahren,
  - für ein Halbjahr oder
  - für ein ganzes Schuljahr
- 
- Am einfachsten ist es, in der EF zu fahren, man kann aber auch in der Q1 fahren.

# Aufenthalt in der EF, 1. Halbjahr

- Auslandsaufenthalt in EF, 1. Halbjahr
- Fortsetzung der Schullaufbahn am GAW in der EF, 2. Halbjahr
- Die Zeit wird nicht auf die Verweildauer in der Oberstufe (4 Jahre) angerechnet.
- Das Latinum wird dann am Ende der EF erworben.

# Aufenthalt in der EF, 2. Halbjahr

- Auslandsaufenthalt in EF, 2. Halbjahr
- Wiederholung der Jgst. EF am GAW
  - Die Zeit wird nicht auf die Verweildauer in der Oberstufe (4 Jahre) angerechnet.
- Fortsetzung der Schullaufbahn am GAW in der Q1, 1. Halbjahr
  - Die Zeugniskonferenz der 10. Klasse entscheidet über die **beantragte Vorversetzung** in die Q1.
  - Die Zeit wird auf die Verweildauer in der Oberstufe (4 Jahre) angerechnet.
  - Das Latinum wird dann am Ende der Q1 erworben.

# Aufenthalt in der EF, 1. + 2. Halbjahr

- Auslandsaufenthalt in EF, beide Halbjahre
- Wiederholung der Jgst. EF am GAW
  - Die Zeit wird nicht auf die Verweildauer in der Oberstufe (4 Jahre) angerechnet.
- Fortsetzung der Schullaufbahn am GAW in der Q1, 1. Halbjahr
  - Die Zeugniskonferenz der 10. Klasse entscheidet über die **beantragte Vorversetzung** in die Q1.
  - Die Zeit wird auf die Verweildauer in der Oberstufe (4 Jahre) angerechnet.
  - Das Latinum wird dann am Ende der Q1 erworben.

# Aufenthalt in der EF, 2. Hj. und Q1, 1. Hj.

- Auslandsaufenthalt für ein Jahr in der EF, 2. Halbjahr und Q1, 1. Halbjahr
- Wiederholung der Jgst. EF, 2. Halbjahr am GAW
  - Die Zeit wird nicht auf die Verweildauer in der Oberstufe (4 Jahre) angerechnet.
  - Das Latinum wird dann am Ende der EF erworben.
- Eine Vorversetzung in die Qualifikationsphase ist in diesem Fall nicht möglich

# Aufenthalt in der Q1, 1. + 2. Halbjahr

- Auslandsaufenthalt für ein Jahr in der Q1 (beide Halbjahre)
- Wiederholung der Jgst. Q1 am GAW
  - Die Zeit wird nicht auf die Verweildauer in der Oberstufe (4 Jahre) angerechnet.
- Eine Vorversetzung in die Q2 ist nicht möglich.

# Antrag und Vorversetzung

- Vor dem Aufenthalt ist ein **Antrag auf Beurlaubung** zu stellen.
- Dieser enthält bitte folgende Informationen:
  - Name des Kindes
  - Dauer des Aufenthaltes
  - ggf. Antrag auf Vorversetzung in die Q1.1  
(auf Grundlage der Noten in 10/ II)
  - Name und Anschrift der Schule im Ausland
- Abgabe des Antrags: in der 10. Klasse ca. 3-5 Wochen vor den Zeugniskonferenzen
- oder in der EF, wenn der Aufenthalt in der Q1 erfolgen soll

# Nach der Rückkehr

- Nach der Rückkehr ist eine sofortige Teilnahme am Unterricht verpflichtend. Das gilt auch bei einem 1-jährigen Aufenthalt, wenn es nur noch wenige Wochen bis zu den Sommerferien sind.
- Die SuS geben dann bitte bei Frau Wehrs einen Nachweis der ausländischen Schule über den Schulbesuch ab.
- Das Latinum kann in der Q1 erworben werden, wenn die EF übersprungen wird.

# Beratung

- Es wird dringend empfohlen, sich frühzeitig zur Beratung über einen geplanten Aufenthalt an Frau Wehrs zu wenden ([petra.wehrs@wirteltor-gymnasium.de](mailto:petra.wehrs@wirteltor-gymnasium.de) )
- Es werden dann Termine für SuS und Eltern angeboten.
- Der Antrag auf Beurlaubung und Vorversetzung geht ebenfalls zu Händen von Frau Wehrs